

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

MONITORING der Agrargesetzgebung in der Ukraine

Monat Januar 2024

1. Allgemeine Agrargesetzgebung (APD)

**Gesetze und andere Rechtsakte, die im Januar 2024
verabschiedet wurden bzw. in Kraft getreten sind**

**Gesetzesentwürfe, die im Januar 2024 in die Werchowna
Rada der Ukraine eingebracht wurden**

2. Gesetzgebung zur Bodenpolitik (Fachdialog Boden)

**Annahme, Ablehnung, Unterzeichnung und Inkrafttreten bo-
denrelevanter Gesetze**

Gesetzgeberische Tätigkeit

Die Serie „Monitoring der Agrargesetzgebung in der Ukraine“ gibt einen Überblick über Gesetze und Gesetzesentwürfe der Werchowna Rada <http://portal.rada.gov.ua/>, die von Bedeutung für die nachhaltige Entwicklung des Agrarsektors (insbesondere Landwirtschaft und Ernährungsindustrie) sind.

Die hier bereitgestellten Informationen und Wertungen können nicht als Rechtsberatung betrachtet werden. Der APD und der Fachdialog Boden übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit der Aussagen.

Durchgeführt von



Projektpartner



Durchführer Fachdialog Boden



1. Allgemeine Agrargesetzgebung (APD)

Gesetze und andere Rechtsakte, die im Januar 2024 verabschiedet wurden bzw. in Kraft getreten sind

Ausgaben des Staatshaushaltes für den Agrarsektor in 2024

Gesetz der Ukraine „Über den Staatshaushalt der Ukraine für 2024“ Nr. 3460-IX vom 09.11.2023. Das Gesetz tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Der Text des Gesetzes ist in der Ausgabe „Monitoring Gesetzgebung Ukraine“ Nr. 12/2023 aufgeführt.

Neue Technische Vorschrift zur Typgenehmigung von Landtechnik

Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine „Über die Genehmigung der Technischen Vorschrift zur Typgenehmigung von Land- und Forsttechnik“ Nr. 28 vom 12.01.2024 tritt am 18.07.2024 in Kraft.

Die Verordnung zielt darauf ab, die ukrainische Gesetzgebung im Bereich der technischen Regulierung in der Landwirtschaft an die EU-Vorschriften anzupassen, insbesondere hinsichtlich der Einführung europäischer Verfahren für die Zulassung und den Betrieb von landwirtschaftlichen Traktoren. Die Vorschrift legt die technischen und administrativen Anforderungen für die Typgenehmigung neuer land- und forstwirtschaftlicher Fahrzeuge, ihrer Bauteile und die Besonderheiten der Marktüberwachung fest.

Änderungen in der Landnutzung des Wasserfonds

Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine „Über die Änderungen der Ordnung zur Landnutzung des Wasserfonds“ Nr. 80 vom 23.01.2024 tritt am 30.01.2024 in Kraft.

Das neue Verfahren regelt die Nutzung der Landflächen des Wasserfonds und die Umsetzung von Wasserschutzmaßnahmen. Zu den Landflächen des Wasserfonds gehören die Flächen, welche belegt sind von:

- Meeren, Flüssen, Seen, Stauseen, anderen Wasserobjekten, Sümpfen sowie von nicht bewaldeten Inseln;
- Küstenschutz zonen entlang von Meeren, Flüssen und um Gewässer herum;

- wasserwirtschaftlichen und anderen Wasserbauwerken sowie Kanälen;
- Uferstreifen entlang von Wasserstraßen;
- künstlich geschaffenen Grundstücken innerhalb der Gewässer von Seehäfen.

Mit der Verordnung werden Bestimmungen zur Vergabe von Landflächen des Wasserfonds für dauerhafte und vorübergehende Nutzung aufgehoben. Die Liste der Arbeiten, die auf Landflächen des Wasserfonds durchgeführt werden können, wurde erweitert, ebenso wie die Einschränkungen bei der Nutzung. Die staatliche Kontrolle über die Nutzung und den Schutz von Landflächen des Wasserfonds wird vom Staatlichen Dienst für Geodäsie, Kartographie und Kataster der Ukraine ausgeübt.

Neuer Vorsitzender des Staatlichen Dienstes für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz der Ukraine

Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine „Über die Kündigung von S. P. Tkatschuk als erster stellvertretender Leiter des Staatlichen Dienstes für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz der Ukraine“ Nr. 62 vom 30.01.2024.

Mit dieser Verordnung wird Serhij Tkatschuk von seiner Position als erster stellv. Leiter des Staatlichen Dienstes für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz der Ukraine entlassen.

Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine „Über die Ernennung von S. P. Tkatschuk zum Leiter des Staatlichen Dienstes für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz der Ukraine“ Nr. 63 vom 30.01.2024.

Mit dieser Verordnung wird Serhij Tkatschuk zum Leiter des Staatlichen Dienstes für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz der Ukraine ernannt.

Gesetzesentwürfe, die im Januar 2024 in die Werchowna Rada der Ukraine eingebracht wurden

Verpachtung von Grundstücken an die Kriegsteilnehmer

Gesetzesentwurf „Über Änderungen des Bodengesetzbuches der Ukraine bzgl. der vergünstigten Verpachtung der landwirtschaftlichen Grundstücke des

staatlichen und kommunalen Eigentums an die Kriegsteilnehmer" Nr. 10417 vom 19.01.2024, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von S. P. Labasjuk, W. O. Sternijtschuk u.a. (Parteien „Für die Zukunft“, „Diener des Volkes“, Abgeordnetengruppe „Dowira“)).

Mit dem Gesetzesentwurf wird vorgesehen, das Recht zur Verpachtung von staatlichen und kommunalen landwirtschaftlichen Grundstücken in einer Größe von höchstens 2 ha für die Kriegsteilnehmer/-innen für die Dauer des Kriegsrechts und 5 Jahre danach einzuräumen. Für die Unterpachtung solcher Grundstücke sind keine Beschränkungen geplant.

Weitere Informationen sind im Abschnitt 2 „Gesetzgebung zur Bodenpolitik“ dieser Ausgabe enthalten.

Gesetzesentwurf „Über Änderungen des Steuergesetzbuches der Ukraine bzgl. der vergünstigten Besteuerung der verpachteten landwirtschaftlichen Grundstücke des staatlichen und kommunalen Eigentums“ Nr. 10418 vom 19.01.2024, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von S. P. Labasjuk, W. O. Sternijtschuk u.a. (Parteien „Für die Zukunft“, „Diener des Volkes“, Abgeordnetengruppe „Dowira“)).

Der Gesetzesentwurf sieht eine vergünstigte Pacht Höhe von 0,1% der normativen Geldbewertung für ein Grundstück von bis zu 2 ha für die Kriegsteilnehmer/-innen vor.

Vereinfachter Umlauf von Baumwollsaat

Gesetzesentwurf „Über Änderungen einiger Gesetze der Ukraine über den Umlauf von Baumwollsaat in der Ukraine“ Nr. 10427 vom 24.01.2024, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von S. M. Tschernjawsyj, I. A. Tschajkiwskyj u.a. (Parteien „Diener des Volkes“, „Für die Zukunft“)).

Mit dem Gesetzesentwurf wird vorgeschlagen, die Einfuhr in die Ukraine und den Umlauf von Baumwollsorten für die Dauer des Kriegsrechts und zwei Jahre danach zu vereinfachen. Dafür wird vorgeschlagen:

- vereinfachtes Verfahren zur staatlichen Registrierung einer Baumwollsorte ohne Qualifikationsprüfung;
- Einführung von Saatgut von Baumwollsorten in den Verkehr und deren Verwendung ohne Zertifizierung;

- Import und Produktion von gentechnisch veränderter Baumwolle sowie die Herstellung von Produkten unter Verwendung dieser Baumwolle ohne staatliche Registrierung von GVO.

Grundsteuer für staatliche Institutionen

Gesetzesentwurf „Über Änderungen des Steuergesetzbuches der Ukraine über die Grundsteuer für staatliche und kommunale landwirtschaftliche Institutionen und Unternehmen“ Nr. 10431 vom 25.01.2024, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von O. A. Lukaschew (Abgeordnetengruppe „Wiederherstellung der Ukraine“)).

Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Grundsteuer in Höhe von 12% von der normativen Geldbewertung nur auf Grundstücke anzuwenden, auf denen sich Immobilienobjekte befinden, die von staatlichen und kommunalen Institutionen genutzt werden.

Erhöhte Strafen für illegale Fischerei

Gesetzesentwurf „Über Änderungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten der Ukraine sowie des Strafgesetzbuchs der Ukraine zum Schutz aquatischer Bioressourcen und ihrer Umwelt“ Nr. 10433 vom 25.01.2024, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von D. A. Schmyhal (Ministerkabinett der Ukraine)).

Das Ziel des Gesetzesentwurfs ist es, die Verantwortlichkeit für Verstöße gegen die Fischereiregeln und den Schutz der Wasserbioressourcen zu verschärfen. Dazu gehört unter anderem:

- die Erhöhung von Strafen für Verstöße gegen die Fischereiregeln;
- die Bevollmächtigung von Fischereiaufsehern zur Festnahme von Zuwiderhandelnden und deren Auslieferung an Strafverfolgungsbehörden;
- die Aussetzung der Ausstellung von Angelscheinen für die Dauer des Kriegsrechts und ein Jahr danach.

Verbot der zweckfremden Nutzung der Flächen des Stausees Kakhovka

Gesetzesentwurf „Über Änderungen einiger Gesetze der Ukraine über die Wiederherstellung des Stausees Kakhovka“ Nr. 10135-d vom 29.01.2024, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von O. W. Hajdu, P. W. Khalimon u.a. (Parteien

„Diener des Volkes“, „Für die Zukunft“, „Batkivschtschyna“, Abgeordnetengruppe „Dowira“).

Der Gesetzesentwurf sieht eine Sonderregelung für die Nutzung und Verwaltung der Grundstücke, die der Stausee Khakhovka einnahm, vor. Dafür wird unter anderem vorgeschlagen, der Übergabe ins Privateigentum für 15 Jahre, der Nutzung sowie der Umnutzung staatlicher und kommunaler Grundstücke auf den Flächen, die der Stausee Kakhovka einnahm, zu verbieten. Ausgeschlossen sind die Flächen, die für die Wiederherstellung des Stausees sowie der Wasserbauwerke genutzt werden.

Autoren, Redaktion und Kontakt:

Allgemeine Agrargesetzgebung (APD)

Erarbeitung im Entwurf: Kateryna Lelet

Monitoring und Redaktion der ukrainischen Ausgabe: Mariya Yaroshko – Deutsch-Ukrainischer Agrarpolitischer Dialog (APD)

Redaktion der deutschen Ausgabe: Sharif Jabborov – IAK AGRAR CONSULTING GMBH (verantwortlich für die Durchführung des APD-UKR)

Tel. +38 066 598 14 40

info@apd-ukraine.de

www.apd-ukraine.de



2. Gesetzgebung zur Bodenpolitik (Fachdialog Boden)

I. Annahme, Ablehnung, Unterzeichnung und Inkrafttreten bodenrelevanter Gesetze

Am 19.01.2024 wurde im ukrainischen Parlament der Gesetzesentwurf „Über die Änderung des Bodengesetzbuches der Ukraine zur vergünstigten Verpachtung der landwirtschaftlichen Grundstücke im staatlichen und kommunalen Eigentum an die Kriegsteilnehmer“ (Reg.-Nr. 10417) registriert, der von Parlamentsabgeordneten Labaziuk, Sterniychuk u.a. eingebracht wurde.

Link zum Gesetzesentwurf:

<https://itd.rada.gov.ua/billInfo/Bills/Card/43534>

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass während des Kriegszustands und fünf Jahre danach die Verpachtung von landwirtschaftlichen Grundstücken in staatlichem und kommunalem Eigentum an die Kriegsteilnehmer, denen der Status eines Kriegsteilnehmers gemäß Artikel 6 Abs. 19 bis 25 des Gesetzes der Ukraine „Über den Status der Kriegsveteranen und die Garantien für ihren sozialen Schutz“ zuerkannt wurde, an folgende Bedingungen geknüpft wird:

- die im ersten Absatz dieser Klausel genannten Personen haben das Recht, landwirtschaftliche Grundstücke in staatlichem und kommunalem Eigentum für die eigene Bewirtschaftung im Umfang von höchstens 2,0 Hektar zu pachten, es sei denn, diese Personen haben zuvor von dem Recht auf unentgeltliche Privatisierung staatlicher oder kommunaler Grundstücke gemäß Artikel 121 des Bodengesetzbuchs der Ukraine Gebrauch gemacht;
- die Übergabe (Verpachtung) landwirtschaftlicher Grundstücke in staatlichem und kommunalem Eigentum an die im ersten Absatz dieser Klausel genannten Subjekte erfolgt für den Zeitraum von zehn Jahren ohne Durchführung von Bodenauktionen;
- die Höhe des jährlichen Pachtzinses für die Nutzung der im ersten Absatz dieser Klausel genannten Grundstücke wird in Höhe von 0,1 Prozent ih-

rer normativen monetären Bewertung festgelegt. (Dies ist auch im Gesetzentwurf „Über die Änderung des Steuergesetzbuchs der Ukraine zur Festlegung eines vergünstigten Pachtzinses für staatliche und kommunale landwirtschaftliche Grundstücke, die an Kriegsteilnehmer verpachtet werden“ (Reg.-Nr. 10418) vorgesehen, der von den o.a. Parlamentsabgeordneten eingebracht wurde;

- die Beschränkungen für die Unterverpachtung dieser Grundstücke werden nicht festgelegt;
- das Verfahren zur Festlegung der Liste staatlicher und kommunaler Grundstücke (mit Katasternummern, Flächen- und Nutzungsartangabe), die unter den festgelegten Bedingungen verpachtet werden sollen, sowie das Verfahren zur Schließung solcher Pachtverträge wird vom Ministerkabinett der Ukraine festgelegt.

Kommentar: Der Gesetzesentwurf wird kritisiert, da er das Hauptproblem nicht löst: den Mangel an staatlichen und kommunalen Grundstücken, um alle Interessenten angemessen zu versorgen.

II. Gesetzgeberische Tätigkeit

Am 26.01.2024 wurde in einer Sitzung des parlamentarischen Ausschusses für Agrar- und Bodenpolitik der Gesetzentwurf „Über die Änderung einiger Gesetze der Ukraine zur Einbeziehung der Investitionen für den schnellen Wiederaufbau der Ukraine“ (Reg.-Nr. 9627) für die zweite Lesung unterstützt.

Dieser Gesetzesentwurf wurde im Bericht August 2023 bereits ausgewertet.

Im Zuge der Vorbereitung dieses Gesetzesentwurfs auf die zweite Lesung wurde er mit folgenden Vorschriften ergänzt:

1. Die Anpassung der Bezeichnungen der Gebäudetypen und Anlagen ans Nationale Klassifizierungssystem für Gebäude und Anlagen NK 018-2023, das am 1. Januar 2024 in Kraft trat.

Kommentar: Die Unterstützung dieser Vorschrift ist angebracht.

2. Das vereinfachte Verfahren zur Umnutzung der Grundstücke, die durch den Gesetzesentwurf vorgesehen sind, sowie die Umnutzung der Grundstücke für Rekreativzwecke sollen aus dem Anwendungsbereich ausgeschlossen werden.

Kommentar: Die Fragwürdigkeit dieser Vorschrift wird hervorgehoben. Trotz der geringen Gesamtfläche an Erholungsflächen wird jedoch betont, dass sie die Umsetzung der Hauptidee des Gesetzesentwurfs nicht beeinträchtigen wird.

3. Das Verfahren zur Umnutzung der Grundstücke während des Kriegszustands für den dringenden Bau von Donau-Flusshäfen und multimodalen Terminals wird dadurch vereinfacht, dass die Befugnisse der zuständigen zentralen Behörde, die staatliche Politik im Verkehrsbereich umsetzt, Entscheidungen über jeweilige Bauzweckmäßigkeit zu treffen, aufgehoben werden.

Kommentar: Die Unterstützung dieser Vorschrift wird befürwortet. Der Gesetzesentwurf erweitert das vereinfachte Verfahren zur Umnutzung von Grundstücken auf den Bau fast aller Industrieanlagen, was die Befugnisse der zuständigen Behörde in Bezug auf Baugenehmigungen als überflüssig erscheinen lässt.

4. Es wird eine Regel eingeführt, nach der die Prüfung der zum Zwecke der unentgeltlichen Grundstücksprivatisierung erstellten Bodenordnungsunterlagen durch die Grundstücksverwaltungsstelle der Reihe nach erfolgt.

Kommentar: Die Vorschrift wird als uneindeutig betrachtet. Es wird darauf hingewiesen, dass in der Praxis viele Fälle existieren, in denen die Bodenordnungsdokumentation über einen längeren Zeitraum von der Behörde geprüft wird, ohne genehmigt oder abgelehnt zu werden. Die Umsetzung dieser Vorschrift könnte jedoch die Interessen der Auftraggeber von Bodenordnungsunterlagen verletzen, da Ablehnungen nicht aufgrund von fehlender gesetzlicher Konformität erfolgen, sondern aufgrund von Verzögerungen bei der Prüfung anderer Unterlagen durch die Behörde.

5. Die Einrichtung eines Registers für die durch Kampfmittel belasteten Flächen zu Erhebung, Sammlung, Erfassung, Verarbeitung, Speicherung und Schutz der Daten über die Flächen, die durch Kampfmittel belastet sind oder aufgrund der potenziellen Gefahr ihrer Belastung durch Kampfmittel unbrauchbar sind.

Kommentar: Die Unterstützung dieser Vorschrift ist angebracht.

- Die Einführung eines Verfahrens zur Überprüfung der nutzungsartkonformen Nutzung (Nichtnutzung) der Grundstücke, für die Steuerermäßigungen gelten, im Zusammenhang mit der potentiellen Gefahr ihrer Belastung mit Kampfmitteln.

Kommentar: Die Unterstützung dieser Vorschrift wird empfohlen. Es wird darauf hingewiesen, dass es häufig vorkommt, dass Grundstückseigentümer und -nutzer, die von der Grundsteuer befreit wurden, aufgrund der möglichen Belastung ihrer Grundstücke mit Kampfmitteln die Mindeststeuer in Anspruch nehmen.

- Die Streichung der Absätze 5 bis 7 des Artikels 28 des Gesetzes der Ukraine "Über die Bodenordnung", die Anforderungen in Bezug auf den Interessenkonflikt der für die Erstellung der Bodenordnungsunterlagen zuständigen Stelle bei der Durchführung der Bodenordnungsarbeiten festlegen.

Kommentar: Diese Vorschrift ist als negativ zu bewerten. Die Annahme dieser Vorschrift kann dazu führen, dass die durch staatlichen Unternehmen erstellten Bodenordnungsdokumentation wieder keine angemessene Qualität aufweisen wird.

- Die Frist für die Erstellung der Bodenordnungsunterlagen durch staatliche Forst- und Wasserwirtschaftsunternehmen und Institutionen, Organisationen und Einrichtungen des Naturschutzfonds wird bis zum 1. Januar 2027 verlängert, wenn die Erstellung dieser Bodenordnungsunterlagen noch vor der Übergabe der staatlichen Flächen ins kommunale Eigentum gemäß dem Gesetz der Ukraine „Über die Änderung einiger Gesetze der Ukraine zur Verbesserung des Verwaltungssystems und Deregulierung im Bereich der Landverhältnisse“ genehmigt wurde.

Kommentar: Diese Vorschrift ist zu unterstützen. Sie ist auf den kriegsbedingten Mangel an finanziellen Mitteln der staatlichen Unternehmen, Institutionen und Organisationen für die Erstellung der Bodenordnungsunterlagen zurückzuführen.

Autoren, Redaktion und Kontakt:

Gesetzgebung zur Bodenpolitik (Fachdialog Boden)

Monitoring und Erarbeitung: Serhij Bilenko

Redaktion der deutschen Ausgabe: Katja Dells,
Audrius Paura

Deutsch-Ukrainischer Agrarpolitischer Dialog
(Fachdialog Boden)

+49 30 4432 1094

consulting@bvwg.de

<https://zem.ua/rizne/zakonodavstvo>